

2209/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hane Helmut MOSER, Volker KIER und Partner/innen haben am 10.4.1997 unter der Nr. 2271/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend " Zuständigkeiten, Dienstaufreicht und Unregelmäßigkeiten in der Parkraumüberwachungsgruppe der Bundespolizeidirektion Wien" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1.) Wie teilen sich die rechtlichen Zuständigkeiten zur Parkraumüberwachung in Wien zwischen der Bundespolizeidirektion und der Stadt Wien auf?  
2.) Das Kontrollamt der Stadt Wien hat in seinem Bericht KA-I- 67- 1/97 unter Punkt 1. festgestellt, daß die Projektgruppe Strafamt am 24. März 1994 - also vor der Gründung der Parkraumüberwachungsgruppe - die Ansicht vertrat, die "Absprache zwischen der Polizei und dem Magistrat sollte nur in mündlicher Form erfolgen, da es fraglich erscheine, ob bei Abschluß eines förmlichen Zusammenarbeitsvertrages die BPD-Wien oder das BMI Vertragspartner wäre". Ist diese Frage nach nunmehr drei Jahren geklärt?  
3.) Wenn nein,  
a.) Warum nicht?  
b.) Welche konkreten Maßnahmen wurden bis dato von Seiten des BMI und welche von Seiten der BPD-Wien gesetzt, um diese seit 1994 bestehende Rechtsunsicherheit auszuräumen?"

- c. ) Wann ist mit einem Behördenabkommen zu rechnen?
4. ) Wenn ja, welche zwingenden Umstände haben dazu geführt, daß sich der Abschluß eines derartigen Behördenabkommens um drei Jahre verzögert hat?
5. ) Die Gruppenkommandanten der Parkraumüberwachungsgruppe der MA 67, bis 24. Februar 1997 ausschließlich Gemeindebedienstete, beziehen gemäß Beschuß des Wiener Stadtsenates eine Zulage für Bedienstete , die "überwiegend im Außendienst" herangezogen werden. Der Anspruch auf die Zulage dieser Gruppenkommandanten wurde laut Kontrollbericht der Gemeinde Wien bis 24 . Februar 1997 vom Stützpunktkommandanten (leitender SWB der BPD-Wien) beurteilt. Die offizielle Statistik der MA 67 über die Außendienstleistungen der MA 67 Organe sagt aus , daß im Jahr 1995 mindestens drei, 1996 mindestens sechs Bedienstete nicht einmal Bruchteile jenes Außen- dienstes geleistet haben, für den sie Zulagen bezogen . Aus welchem Grund hat der den Anspruch beurteilende, leitende SWB einen nicht bestehenden Anspruch auf Zu- lagen bestätigt?
- 6 . ) Wie hoch ist der Schaden, der der Gemeinde Wien durch die ungerechtfertigte Auszahlung von Zulagen entstanden ist?
- 7 . ) Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden gegen den zur Dienstaufsicht berufenen leitenden SWB getroffen?
- 8.)Welche konkreten Maßnahmen wird die BPD-Wien ergreifen, um den ungerechtfertigten Bezug von Zulagen durch ihr in Dienst- und Fachaufsicht unterstellte Organe zu ver- hindern?
9. ) Der oben zitierte Kontrollbericht der Gemeinde Wien enthält unter Punkt 6. den Hinweis, daß Unterlagen, die zur Erhebung über eventuelle rechtswidrige Weisungen an Organe der Parkraumüberwachungsgruppe dienen könnten, von der Polizei eingezogen worden waren. Gleichzeitig wird berichtet, daß die Polizei dem Kontrollamt Auskünfte über den Ermittlungsstand gegeben hat. Waren die Ermittlungen zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung bereits abgeschlossen?
- a. ) Wenn nein, auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Auskunftsverpflichtung von Exekutiv- beamten an das Kontrollamt der Stadt Wien über noch nicht abgeschlossene Ermittlungen in Offi- zialdelikten?
- b. ) Wenn ja, aus welchem Grund wurden die Unter- lagen dem Kontrollamt der Stadt Wien nicht zur Verfügung gestellt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Handhabung der Verkehrspolizei obliegt auch nach der 19. StVO-Novelle im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Wien dieser (§ 95 Abs. 1 lit a StVO) .

Die Gemeinde Wien ordnet der Bundespolizeidirektion Wien gem. § 14 der Wr. Vertragsbedienstetenordnung 1995, LBGI 50, laufend Bedienstete des Magistrats der Stadt Wien zur Verkehrsüberwachung ab, sodaß der Bundespolizeidirektion Wien ständig zwischen 60 und 70 Parkraumüberwachungsorgane zur Verfügung stehen. Diese Organe unterstehen in Dienst- und Fachaufsicht dem Polizeipräsidenten in Wien. Der Personal- und Sachaufwand wird vom Land Wien getragen, welches diesen finanziellen Aufwand gem. § 100 Abs. 8 StVO aus den Strafgeldern jener Verwaltungsübertretungen, die von den abgeordneten Organen wahrgenommen werden, bestreiten kann.

Zu den Fragen 2- 4:

Ein "Zusammenarbeitevertrag zwischen der Polizei und dem Magistrat" ist niemals geschlossen worden, da ein solcher im Hinblick auf die Tatsache, daß in Angelegenheiten der Straßenpolizei (Art . 11 Abs . 1 Z 4 B-VG) die Wiener Landesregierung gegenüber der Bundespolizeidirektion Wien weisungsbefugt ist, nicht in Frage kommt.

Zur Frage 5:

Ein Anspruch auf Außendienstzulagen für die in Rede stehenden Gruppenkommandanten besteht erst seit dem 1. März 1996 . Das bedeutet, daß es im Jahr 1995 zu keinen "ungerechtfertigten Auszahlungen" gekommen sein kann. Anfang 1997 wurde von der Bundespolizeidirektion Wien die tatsächliche Außendienstleistung der Gruppenkommandanten anhand der geführten Aufzeichnungen überprüft. Gegenüber den Sollstunden ergab sich eine Differenz

von 685 Stunden. Nach Einschätzung der Bundespolizeidirektion Wien dürften jedoch ca. 2/3 dieser Differenz auf mangelhafte Führung der Aufzeichnungen (vergessene Eintragungen) zurückzuführen sein. Überdies darf bemerkt werden, daß keine Bestätigungen über die Rechtmäßigkeit des Bezuges bzw. keine Beurteilungen über das Vorhandensein des Anspruches der Außen-dienstzulage durch einen leitenden Sicherheitswachebeamten vor- genommen wurden.

Zur Frage 6:

Soweit die tatsächliche Differenz an "Sollstunden" und tatsächlich geleisteten "Iststunden" als Schaden bezeichnet wird, kann dieser mit ca. S 5.200,-- bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Außen-dienstverpflichtung in Auanahmefällen, z. B. Witterungsumstände, starker Parteienverkehr, Schulungen usw. analog den Regelungen für den Sicherheitswachdienst nicht voll erfüllt werden muß. Eine unbedingte Verpflichtung, den vorgeschriebenen Außendienst (6 Stunden pro Diensttour) in jedem Fall einzuhalten, existiert nicht.

Zur Frage 7:

Es wurden keine dienstrechlichen Maßnahmen getroffen.

Zur Frage 8:

Mit 17. 2.1997 wurde die Parkraumüberwachungsgruppe voll in die Verkehrsabteilung eingegliedert. Die Funktion der Gruppen-kommandanten wird nun von ausgebildeten dienstführenden Sicherheitswachebeamten wahrgenommen. Dadurch ist eine bessere Dienstaufsicht möglich.

Zur Frage 9:

Die zitierten "Unterlagen" betreffen die Dienstbücher der Parkraumüberwachungsgruppe, aus denen laut einem Profil-Artikel (Nr.

5/1997) angeblich rechtswidrige Weisungen ersichtlich wären. Diese Dienstbücher wurden vom Sicherheitsbüro als Grundlage für die Erhebungen im Dienste der Strafjustiz genommen. Die Erhebungen sind in der Zwischenzeit abgeschlossen, und wurde das gesamte Aktenkonvolut am 15. April 1997 der Staatsanwaltschaft Wien zur weiteren Beurteilung übermittelt. Die polizeilichen Erhebungen haben keinen Nachweis einer gerichtlich strafbaren Handlung erbracht.

Selbstverständlich wurden dem Kontrollamt der Stadt Wien Auskünfte über den Ermittlungsstand gegeben, da es sich bei den betroffenen Bediensteten um solche des Magistrates der Stadt Wien (siehe Frage 1) handelt, die zwar in Dienst- und Fachaufsicht der Bundespolizeidirektion Wien unterstehen, dienst- oder besoldungsrechtliche Maßnahmen können jedoch nur vom Dienstgeber, das heißt von der Stadt Wien gesetzt werden. Die Erteilung der dafür notwendigen Auskünfte stützt sich auf Art. 22 B-VG.